

Artikel 1

Austausch von Veröffentlichungen

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, zwischen staatlichen Stellen sowie zwischen nichtstaatlichen Einrichtungen erzieherischen, wissenschaftlich-technischen oder kulturellen Charakters, die keinen Erwerbszweck verfolgen, den Austausch von Veröffentlichungen im Einklang mit den Bestimmungen dieser Konvention zu fördern und zu erleichtern.

Artikel 2

Umfang des Austausches von Veröffentlichungen

(1) Im Sinne dieser Konvention können folgende Veröffentlichungen als geeignet für den Austausch, zwischen den in Artikel 1 der vorliegenden Konvention bezeichneten Stellen und Einrichtungen angesehen werden, und zwar für die Benutzung, jedoch nicht für den Wiederverkauf:

- a) Veröffentlichungen erzieherischen, juristischen, wissenschaftlich-technischen, kulturellen und informatorischen Charakters, wie zum Beispiel Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Karten und Pläne, Drucke, Fotografien, Mikrokopien, musikalische Werke, Veröffentlichungen in Blindenschrift und andere graphische Erzeugnisse;
- b) Veröffentlichungen im Sinne der von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 3. Dezember 1958 angenommenen Konvention über den zwischenstaatlichen Austausch von offiziellen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten.

(2) Diese Konvention berührt nicht den Austausch auf Grund der von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 3. Dezember 1958 angenommenen Konvention über den zwischenstaatlichen Austausch von offiziellen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten.

(3) Diese Konvention findet keine Anwendung auf vertrauliche Dokumente, Rundschreiben und sonstige Schriftstücke, die nicht veröffentlicht sind.

Artikel 3

Austauschdienst

(1) Die Vertragsstaaten können ihren staatlichen Austauschdienst oder, in Ermangelung eines solchen, die zentralen Behörden, denen der Austausch übertragen ist, mit folgenden Aufgaben für die Entwicklung und Koordinierung des Austausches von Veröffentlichungen zwischen den in Artikel 1 der vorliegenden Konvention bezeichneten Stellen und Einrichtungen betrauen:

- a) Erleichterung des internationalen Austausches von Veröffentlichungen, insbesondere gegebenenfalls durch Übermittlung des auszutauschenden Materials;
- b) Beratung und Unterrichtung inländischer und ausländischer Stellen und Einrichtungen über Austauschmöglichkeiten;
- c) gegebenenfalls Förderung des Austausches von Duplikaten.

(2) Wird es jedoch ab unerwünscht erachtet, die Entwicklung und Koordinierung des Austausches zwischen den in Artikel 1 der vorliegenden Konvention bezeichneten Stellen und Einrichtungen bei den staatlichen Austauschdiensten oder den zentralen Austauschbehörden zusammenzufassen, so können einzelne oder alle in Absatz 1 dieses Artikels angegebenen Aufgaben anderen Behörden übertragen werden.

Artikel 4

Übermittlung

Die Übermittlung kann entweder unmittelbar zwischen den beteiligten Stellen und Einrichtungen oder über die staatlichen Austauschdienste oder Austauschbehörden erfolgen.

Artikel 5

Beförderungskosten

Erfolgt die Übermittlung unmittelbar zwischen den Austauschpartnern, so können die Vertragsstaaten für die Beförderungskosten nicht in Anspruch genommen werden. Erfolgt die Übermittlung über die Austauschbehörden, so tragen die Vertragsstaaten die Beförderungskosten bis zum Bestimmungsort; bei Seetransport übernehmen sie jedoch die Verpackung- und Beförderungskosten nur bis zum Zollamt des Ankunftshafens.

Artikel 6

Beförderungssätze und -bedingungen

Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den Austauschbehörden die günstigsten Beförderungssätze und -bedingungen zugute kommen zu lassen, gleichviel, ob zur Beförderung Post, Straße, Eisenbahn, Fluß- oder Seeweg, Luftpost oder Luftfracht benutzt werden.

Artikel 7

Zoll- und andere Erleichterungen

Jeder Vertragsstaat gewährt seinen Austauschbehörden Zollfreiheit für Material, das nach dieser Konvention oder nach Übereinkünften, die zu ihrer Durchführung geschlossen werden, eingeführt oder ausgeführt wird, sowie die günstigste Behandlung hinsichtlich Zoll- und anderer Erleichterungen.

Artikel 8

Internationale Koordinierung des Austausches

Um die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der Wahrnehmung der ihr durch ihre Verfassung übertragenen Aufgaben der internationalen Koordinierung des Austausches zu unterstützen, übermitteln die Vertragsstaaten der Organisation Jahresberichte über die Durchführung dieser Konvention und Abschriften der nach Artikel 12 geschlossene#1 zweibeitigen Abkommen.

Artikel 9

Information und Berichte

Die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur veröffentlicht die Informationen, die sie von den Vertragsstaaten nach Artikel 8 erhält; sie verfaßt und veröffentlicht Berichte über die Durchführung dieser Konvention.

Artikel 10

Unterstützung durch die UNESCO

(1) Die Vertragsstaaten können sich in allen Fragen, die sich aus der Anwendung dieser Konvention ergeben, um technische Unterstützung an die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur wenden. Die Organisation gewährt diese Unterstützung im Rahmen ihres Programms und ihrer Möglichkeiten, insbesondere für die Errichtung und den Aufbau staatlicher Austauschdienste.

(2) Die Organisation ist befugt, den Vertragsstaaten hierzu von sich aus Vorschläge zu machen.